

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (STAND: 8.8.2013)

1. Geltungsbereich. 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur für Verträge der Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH mit Sitz in Kleinkarlbach („Dr. Spiess“) mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches („Lieferant“).

1.2. Das Vertragsverhältnis zwischen Dr. Spiess und dem Lieferanten richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Ausschließlich diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3. Diese Vertragsbedingungen sind – vorbehaltlich der erneuten Einbeziehung geänderter Einkaufsbedingungen – auch künftigen Verträgen zwischen Dr. Spiess und dem Lieferanten über die Lieferung von Waren zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Vertragserklärungen, Vertragsinhalt. 2.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen Dr. Spiess und dem Lieferanten getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu dokumentieren.

2.2. Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Lieferant nur bei schriftlicher Bestätigung der Vereinbarung durch die Geschäftsführung vertrauen.

2.3. Soweit ICC-Incoterms verwendet werden, haben diese den Vorrang vor etwa widersprechenden Einkaufsbedingungen. Incoterms sind entsprechend den von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten internationalen Regeln anzuwenden und auszulegen.

2.4. Soweit Dokumenten-Akkreditive oder Dokumenten-Inkasso vereinbart sind, gilt Ziffer 2.3. entsprechend; maßgebend für die Anwendung und Auslegung sind die von der ICC veröffentlichten Richtlinien ERA und ERI.

3. Preise. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ – einschließlich Verpackung – ein.

4. Zahlungsmodalitäten. 4.1. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4.2. Die Zahlungen erfolgen nach Wahl von Dr. Spiess durch Überweisung von Verrechnungsschecks oder Überweisung auf ein Bankkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. das Datum des Überweisungsauftrags.

4.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Dr. Spiess ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten; die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

5. Lieferzeit, Lieferverzug. 5.1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Einhaltung der Lieferzeit gilt der Tag des Eingangs der Ware am Bestimmungsort.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Dr. Spiess unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen Dr. Spiess die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Dr. Spiess berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

6. Gewährleistung. 6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und auch sonst sach- und rechtmängelfrei sind.

6.2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehet.

6.3. Die Gewährleistungsrechte von Dr. Spiess richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und deshalb eine Benachrichtigung und Nacherfüllung durch den Lieferanten nicht möglich ist.

6.4. Im Falle eines Rücktritts infolge von Mängeln der gelieferten Waren hat Dr. Spiess unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte Anspruch auf Ersatz ihrer Vertragskosten.

6.5. Soweit Dr. Spiess von seinen Abnehmern deshalb in Anspruch genommen wird, weil diesen Gewährleistungsansprüche gegen Dr. Spiess infolge unzutreffender öffentlicher Aussagen des Lieferanten (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB) zustehen, haftet der Lieferant Dr. Spiess auf Schadenersatz. Der Lieferant ist verpflichtet, Dr. Spiess von Gewährleistungsansprüchen der Abnehmer auf erstes Anfordern freizustellen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Aussagen nicht zu vertreten hat.

6.6. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Wareneingang.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz. 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Dr. Spiess durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Dr. Spiess den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte. 8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

8.2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Dr. Spiess auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

8.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragschluss.

9. Geheimhaltung. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Erfüllungsort. 10.1. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Geschäftssitz von Dr. Spiess.

10.2. Erfüllungsort für Lieferungen des Lieferanten ist der Geschäftssitz von Dr. Spiess bzw. der Ort, an den der Lieferant nach dem Inhalt der Bestellung von Dr. Spiess zu liefern hat. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefer­scheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

11. Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Dr. Spiess und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.

12. Gerichtsstand. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Dr. Spiess und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kleinkarlbach oder – bei Verfahrenseinleitung durch Dr. Spiess – nach Wahl von Dr. Spiess auch der Geschäftssitz des Lieferanten.